

1348/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1440/J betreffend beabsichtigte Lockerung des Kurpfuscherei-Paragraphen im StGB - Lockerung der gewerblichen Berufsvoraussetzungen, welche die Abgeordneten Dr. Pumberger, Dkfm. Bauer und Dr. Povysil am 31. Oktober 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Ich habe auf eine Mitteilung der TMsterreichischen Ärztekammer, in der Anzeigen gegen Gewerbetreibende wegen Kurpfuscherei angekündigt wurden, geantwortet, daß der genannte strafrechtliche Tatbestand im Grunde auf einen außergewöhnlich streng gesicherten Berufsschutz der Ärzte hinausläuft. Zur Erfüllung des Tatbestandes der Kurpfuscherei ist es nicht erforderlich, daß ein Patient an seiner Gesundheit geschädigt wird. Es mußte daher mit den Tatbeständen des Betruges und der fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Körperverletzung und den Verwaltungsstrafbestimmungen im Ärztegesetz 1984 das Auslangen gefunden werden.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Da die Planung für die Gewerberechtsreform noch nicht abgeschlossen ist, kann die Frage derzeit noch nicht endgültig beantwortet werden. Es wird zu einer deutlichen Reduktion der Anzahl der reglementierten Berufe kommen. Für gesundheitsbezogene Gewerbe (Augenoptiker, Zahntechniker, Masseur usw.) wird weiterhin der Nachweis einer Qualifikation vorgeschrieben sein.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Unter der Prämisse, daß alle in der Frage aufgezählten Tätigkeiten zur Ausübung der Medizin gehören, bleibt für ein Gewerbe auf diesen Gebieten kein Raum, da die Ausübung der Heilkunde von der Gewerbeordnung ausgenommen ist (§ 2 Abs. 1 Z II GewO 1994).

Für die Anerkennung von aus dem EWR stammenden Diplomen für Heilberufe ist das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz zuständig.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Für alle genannten Gewerbe ist die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben. Der Einschreiter muß daher die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, um die dem betreffenden Gewerbe

eigenen Tätigkeiten selbstständig ausführen zu können (§ 16 Abs. 2 GewO 1994).

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage :

Da noch kein ordentliches oder außerordentliches Begutachtungsverfahren zur geplanten Reform des Gewerberechtes stattgefunden hat, hat auch das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz noch keine diesbezügliche Stellungnahme abgegeben.